

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Bürstädter Wald“

vom

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen westlich von Lorsch und östlich und südöstlich von Bürstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bürstädter Wald“ besteht aus Flächen der Fluren 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 und 34 in der Gemarkung Bürstadt, Stadt Bürstadt. Es hat eine Größe von ca. 471 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Wege entlang der Außengrenze des Schutzgebietes gehören nicht zum Schutzgebiet. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazu gehörigen Fauna und Flora zu sichern. Die Flächen sind Teil eines Mosaiks von unterschiedlichen, hier durch Grundwasserabsenkung stark anthropogen veränderten Waldstandorten, das über ganz Hessen verteilt einen Querschnitt der Standortpalette hessischer Wälder repräsentiert. Sie sind gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes 6417-450 „Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene“. Es gilt hier daher geeignete Habitate für die im Vogelschutzgebiet relevanten Vogelarten zu sichern.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder den Grundwasserstand abzusenken oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen sowie die forstliche Nutzung auszuüben;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Gräben, Tümpeln oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten befestigten Wege mit Kraftfahrzeugen, Kutschen, mit dem Fahrrad, mit Pedelecs, mit dem E-Bike oder motorisierten Rollstühlen zu befahren;
9. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
10. Geocaching zu betreiben;
11. nicht in der Abgrenzungskarte gekennzeichnete Wege zu unterhalten, oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
12. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;

13. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme einschließlich Drohnen oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
14. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
15. Kraftfahrzeuge im Naturschutzgebiet zu parken;
16. Hunde unangeleint oder an einer mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
17. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
18. Waldwiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
19. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
3. der Neubau ortsfester jagdlicher Ansitzeinrichtungen, sowie die Anlage neuer Jagdschneisen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar die Unterhaltung vorhandener Jagdschneisen, Wald- und Wildwiesen durch Mahd oder Mulchen;
5. Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;

7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen ohne Nutzung des anfallenden Holzes;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (notwendige Verbindungs- und Rettungswege, sowie ausgewiesene Reitwege und Laufwege) mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. das Einleiten von Spülwasser in die vorhandenen Sickergräben durch das Wasserwerk Bürstadt sowie die regelmäßige Unterhaltung der Sickergräben;
10. Die Beseitigung des in Waldabteilung 611 gelegenen, ehemaligen Pumpenhauses des Wasserwerkes Bürstadt im Einvernehmen mit der ONB
11. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
12. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten Verbindungs- und Rettungswege sowie Laufwegen mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
13. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
14. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes 6417-450 „Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene maßgeblichen Vogelarten;
15. die Pflege und Instandhaltung der zwei vorhandenen Amphibientümpel unter Verwendung von Ton als Dichtmaterial, durch das Forstamt oder deren beauftragte Dritte;
16. die Unterhaltung der bestehenden Schwengelpumpen zur Bespannung der Amphibientümpel mit Wasser;
17. Die Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Vogelnistkästen, ohne den Ersatz abgängiger Nistkästen, in Koordination durch das Forstamt;
18. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den

Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

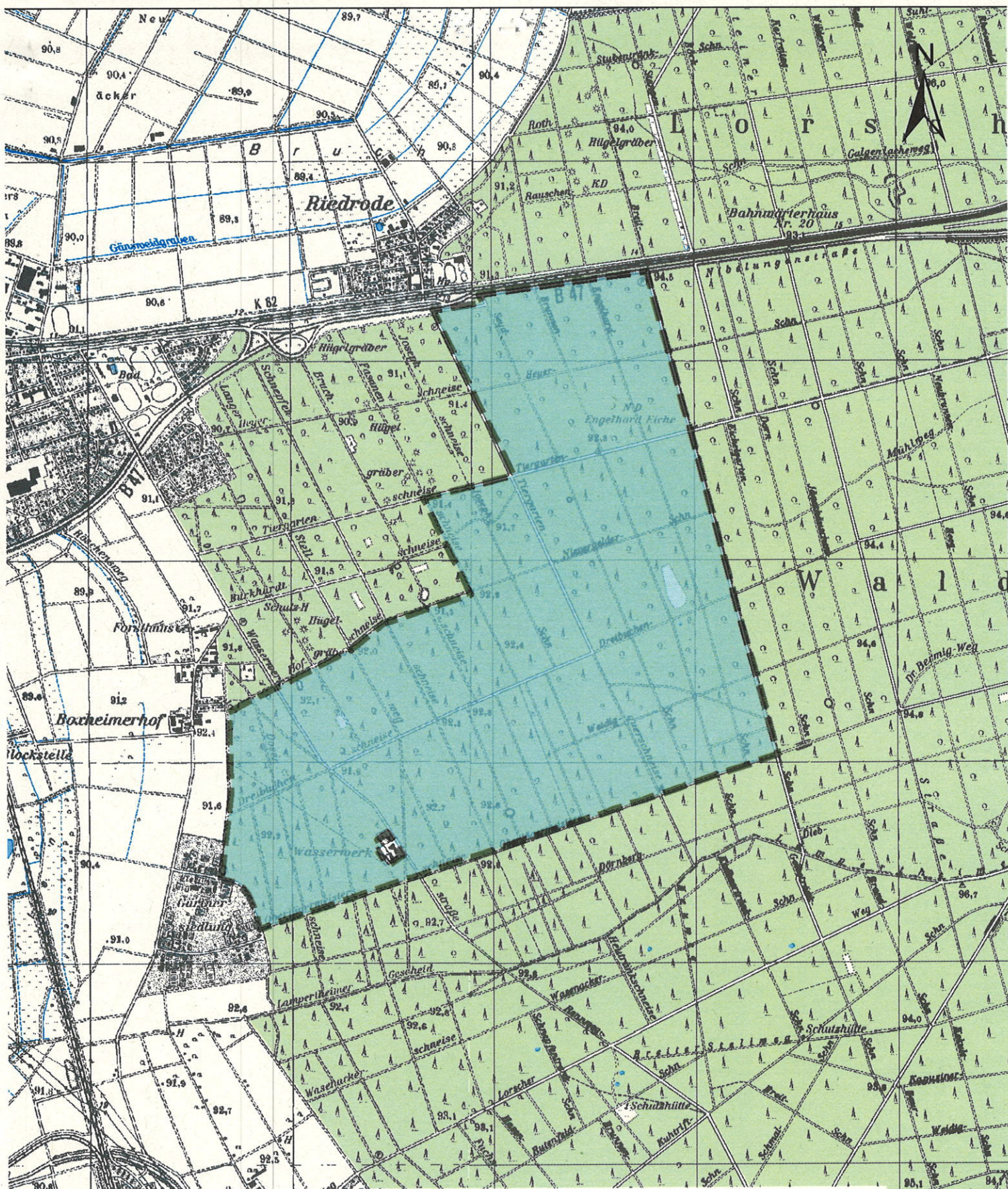
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid

Regierungspräsidentin



Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bürstädter Wald"

 - Naturschutzgebiet

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 6316 und 6317

"Datengrundlage: Topographische Karte 1:25000 (TK25),

mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)"

